

Stellungnahme des FHR
zum Konsultationspapier „Neuordnung der
externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich“
Stand: 5.10.2009

Wien, 12.11.2009

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
1.1	Qualitätsverständnis und Ziele der Qualitätssicherung	2
1.2	Zum Anspruch einer sektorübergreifenden Agentur	2
1.3	Internationalität als Chance nutzen	3
1.4	Unabhängigkeit und Struktur.....	3
1.5	Weiterentwicklung der legislatischen Grundlagen.....	3
2	Vorbemerkung	4
3	Fragen des Konsultationspapiers	5
3.1	Gemeinsames Qualitätssicherungsgesetz	5
3.2	Einrichtung einer sektorenübergreifenden Agentur	5
3.3	Aufgaben der Qualitätssicherungsagentur	6
3.4	Festlegung von Prüfbereichen.....	7
3.5	Struktur der AAQA	7
3.6	Anwendung der Verfahrenstypen für die Hochschulsektoren	9
3.7	Voraussetzungen für die Bezeichnung FH NEU und PU NEU	11
4	Vorschlag Verfahrensmodell FH-Sektor	11
4.1	Voraussetzungen und Grundsätze	11
4.2	Eckpunkte des Modells.....	13

1 Zusammenfassung

Der Vorschlag bleibt in zentralen Aspekten hinter den Erwartungen an eine zeitgemäß konzipierte Qualitätssicherung für den gesamten tertiären Sektor in Österreich zurück und löst auch einige selbst gestellte Zielsetzungen nicht oder ungenügend ein. Insgesamt müsste die Planung der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung in Österreich und der damit verbundenen Zwecke auf Grundlage eines nationalen Konsenses aller beteiligten Stakeholder sowie eingebettet in eine umfassende hochschulpolitische Strategie für die Positionierung im Europäischen Hochschulraum explizit und transparent gemacht werden, was jedoch mit dem Vorschlag ausbleibt.

1.1 Qualitätsverständnis und Ziele der Qualitätssicherung

Das Konsultationspapier enthält keinen expliziten Hinweis darauf, auf welchem Qualitätsverständnis die Neuordnung der Qualitätssicherung beruhen soll. Die Festlegung auf ein breit akzeptiertes hochschuladäquates Qualitätsverständnis wird seitens des FHR jedoch als wichtige Voraussetzung für die Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Wirksamkeit der externen Qualitätssicherung gesehen. Das Dokument erweckt den Eindruck, dass Qualitätssicherung gegen die Hochschulen durchgesetzt werden müsste und nicht gemeinsam mit den Hochschulen gelebt werden kann. Es betont vom zugrunde gelegten Konzept her Aspekte der Kontrolle und Überprüfung und scheint auf der Annahme zu beruhen, dass der Autonomie von Hochschulen mit rigorosen, auf Sanktionen basierenden Verfahren der externen QS begegnet werden muss. Dies manifestiert sich darin, dass die beschriebenen Verfahrensausprägungen überwiegend so konzipiert sind, dass sie seitens der Hochschulen als bürokratische und innovationshemmende „Kontrollverfahren“ wahrgenommen werden müssen, die parallel zu einer in Eigenverantwortung betriebenen hochschulinternen Qualitätsentwicklung zu bewältigen sind.

Der FHR würde es vielmehr begrüßen, wenn künftig die Qualitätssicherung aller österreichischen Hochschulen einem dynamischen, reflexiven und prozesshaften Charakter von Qualität in der Hochschulbildung gerecht würde, der die nachhaltige und partizipative Qualitätsentwicklung gegenüber einem bürokratischen Kontroll- und Erfüllungsaspekt in den Vordergrund stellt. Wird dieses Ziel verfehlt, können die dafür aufgewendeten zeitlichen, personellen und finanziellen öffentlichen sowie privaten Ressourcen als nicht effizient und nachhaltig eingesetzt betrachtet werden. Die unbestritten erforderliche Rechenschaftslegung sollte viel stärker durch Qualitätsentwicklung erfolgen und bezöge sich nicht primär auf die Behörde oder eine QS-Agentur, sondern fände in Hinblick auf Studierende und deren Eltern, die Arbeitgeber, das Personal an den Hochschulen sowie die internationalen Hochschulräume statt.¹

1.2 Zum Anspruch einer sektorübergreifenden Agentur

Die vorgeschlagene Zusammenführung der bestehenden Einrichtungen führt faktisch betrachtet nicht zur Etablierung einer „sektorübergreifenden“ Herangehensweise, weil die Zuständigkeit der neuen Agentur im Wesentlichen auf Zulassungsverfahren im Bereich der Fachhochschulen und Privatuniversitäten beschränkt bleibt, während von internationalen Qualitätssicherungs-Agenturen durchgeführte Quality Audits an öffentlichen Universitäten ohne wesentliche Einbindung der nationalen Agentur stattfinden können. Auch überrascht es, dass der jüngste Teil des Hochschulsektors, nämlich die pädagogischen Hochschulen, nicht – zumindest perspektivisch – in die Konzeption aufgenommen wurde.

Das Ziel, „einen nationalen Rahmen für die externe Qualitätssicherung über die Hochschulsektoren hinweg zu schaffen, der sich durch vergleichbare Standards und mehr Transparenz auszeichnet“ und dadurch zur „Abstimmung der externen Qualitätssicherung über die Hochschulsektoren hinweg“ beiträgt, wird damit nicht eingelöst werden, ja die bisherige unbefriedigende Situation sogar verfestigt. Die seitens des BMWF formulierten Intentionen, mit der Neuordnung einen Beitrag zur „Gestaltung und Umsetzung des

¹ vgl. ESG, 2007, 3rd edition, S. 14: „quality assurance for accountability purposes is fully compatible with quality assurance for enhancement purposes“.

gemeinsamen Hochschulraumes“ sowie zur „Verbesserung der (vertikalen und horizontalen) Durchlässigkeit im tertiären Bereich“ zu leisten, können mit dem vorgelegten Konzept nicht wirksam eingelöst werden.

Mit der Reduzierung der externen QS im FH-Sektor auf immer wiederkehrende formale Zulassungsentscheidungen, die potenziell mit schwerwiegenden Konsequenzen verbunden sind (z. B. Schließung etablierter Fachhochschulen), entzieht die Bildungspolitik dem FH-Sektor nachhaltig das Vertrauen in die Fähigkeit, die Aufgabe der QS eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

1.3 Internationalität als Chance nutzen

Die neue Agentur wird im Wesentlichen auf nationale Zulassungsverfahren reduziert, während der hochschulischen Qualitätsentwicklung verpflichtete Verfahren internationalen Agenturen überantwortet werden. Es wäre eine unwiederbringliche Chance für den tertiären Sektor in Österreich vertan, würde die Bildungspolitik die Neuordnung der QS nicht strategisch dazu nutzen, eine österreichische Agentur aufzubauen, die in der Lage ist, internationale Bedeutung und Glaubwürdigkeit zu erlangen. Dies könnte die Akzeptanz und das Ansehen von österreichischen Studiengängen sowie deren AbsolventInnen nachhaltig beeinflussen.

1.4 Unabhängigkeit und Struktur

Die im Rahmen der Ausgestaltung der Organisationsstruktur vorgesehenen Nominierungs- und Bestellvorgänge, der Verfahrensablauf innerhalb der Agentur, der grundsätzliche Genehmigungsvorbehalt des BMWF sowie die aktuell nicht abschätzbare finanzielle Ausstattung der Agentur stellen die unabdingbare Unabhängigkeit der neu einzurichtenden Organisation nicht im erforderlichen Ausmaß sicher. Laut Konsultationspapier werden alle zwölf Mitglieder des Board vom BM für Wissenschaft und Forschung bestellt, wobei acht Mitglieder vom Beirat nominiert werden. Zudem wird dem BMWF die Vorsitzführung im Beirat zugesprochen. Die Frage der Unabhängigkeit spielt jedoch bei der internationalen Anerkennung eine zentrale Rolle (ENQA, EQAR).

Die vielfältigen Aufgaben und die zentrale Verantwortung für unterschiedliche hochschulische Studiengänge und Institutionen werden die Kompetenzen und Kapazitäten der VerantwortungsträgerInnen in den Entscheidungsstrukturen erheblich in Anspruch nehmen (insbesondere jene des Board). Diesbezüglich sind im vorliegenden Entwurf jedoch ungenügende oder unpräzise Angaben zu finden, welche die tatsächliche Leistungsfähigkeit der beschriebenen Organe nicht verlässlich abschätzen lassen.

Das Konsultationspapier enthält weiters keinen Hinweis bezüglich des Verfahrens zur Besetzung der Position der Geschäftsführung der neuen Agentur. Der FHR geht davon aus, dass diese Position jedenfalls auf der Grundlage eines international üblichen Ausschreibungsverfahrens besetzt wird.

1.5 Weiterentwicklung der legislatischen Grundlagen

Das vorgeschlagene Konzept lässt den inhaltlichen Zusammenhang mit bestehenden legislatischen Grundlagen (FHStG, UniAkkG etc.) unberücksichtigt. Neben den Entwicklungsarbeiten zum neuen Rahmengesetz für die Qualitätssicherung, wären jedenfalls auch die erforderlichen Anpassungen und Weiterentwicklungen der bestehenden Gesetze voranzutreiben. Dies sollte am besten im Rahmen einer zu entwickelnden Gesamtstrategie für den tertiären Sektor erfolgen.

Das das FHStG - wie auch das UG - nicht im neuen QS-Gesetz aufgehen, sondern in novellierter Form erhalten bleiben wird, sollten nach Ansicht des FHR im FHStG künftig auch andere, etwa studien- und organisationsrechtliche Aspekte neu und umfassender geordnet werden, die durch die neuen QS-Verfahren nicht unmittelbar geregelt werden können.

2 Vorbemerkung

Der Fachhochschulrat nimmt hiermit die Gelegenheit wahr, zum Konsultationspapier des BMWF „Neuordnung der externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich“ Stellung zu nehmen. Die Zielsetzung, die Qualitätssicherung (QS) im tertiären Sektor unter Berücksichtigung europäischer Standards sowie unter Bündelung vorhandener Kompetenzen, Expertisen und Ressourcen neu zu ordnen, wird vom FHR begrüßt. Der inhaltliche Vorschlag des vorliegenden Konsultationspapiers bleibt aber hinter den Erwartungen an ein umfassendes und integrierendes Konzept, das national und europäisch als wegweisend gelten kann, zurück oder läuft in wesentlichen Aspekten diesen Ansprüchen gar zuwider und kann daher seitens des FHR nicht unterstützt werden.

Der FHR hätte sich erwartet, dass zunächst wichtige Grundsatzfragen der QS diskutiert werden, wie beispielsweise: Was bedeutet Qualität in der Hochschulbildung, welche Rolle soll die externe QS spielen und welchen Zwecken soll sie dienen. Dazu ist anzumerken, dass das Konsultationspapier ohne adäquate Einbindung zentraler Akteure des österreichischen Hochschulwesens (z. B. ÖH, FHK) erstellt wurde. Die im Konsultationspapier erwähnten Beratungen zwischen dem BMWF und VertreterInnen von AQA, FHR und ÖAR wurden so gestaltet, dass lediglich zu den vom BMWF ausgearbeiteten Entwürfen Stellung bezogen werden konnte.

Der FHR bringt erneut seine Bereitschaft zum Ausdruck, bei der Weiterentwicklung des vorgelegten Konzepts seine langjährige und umfassende Expertise im Bereich der externen QS einzubringen. Die weiteren Entwicklungsarbeiten sollten von dem Grundgedanken geprägt sein, dass die Verfahren der externen QS bei allen Hochschulen Akzeptanz finden und als nützlich erlebt werden können. Ein Nutzen ist dann gegeben, wenn die externe QS dazu beiträgt, hochschulinterne Situationen zu analysieren, Stärken und Schwächen zu identifizieren und wertvolle Veränderungsprozesse zu initiieren.

Da die (Weiter-)Entwicklung des Systems der externen QS im Spannungsfeld zwischen den zentralen Begriffen Autonomie, Verantwortung, Vertrauen und Kontrolle stattfindet, sollte eine breit angelegte bildungspolitische Diskussion über diese Begriffe und deren Zusammenspiel stattfinden. Das Ziel sollte darin bestehen, eine Balance zwischen der Eigenverantwortung der Hochschulen und den Ansprüchen von Staat und Gesellschaft zu finden. Ohne einen solchen Konsensbildungsprozess wird die externe QS bloß aufgesetzt, was zu einer beträchtlichen Einschränkung ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Wirksamkeit führt.

Die Gründe für die kritische Einschätzung des Konsultationspapiers durch den FHR werden anschließend hinsichtlich einiger Fragen des Konsultationspapiers ausgeführt (Abschnitt 3) und in Folge werden die Eckpunkte eines alternativen Verfahrensmodells für den Fachhochschulsektor skizziert (Abschnitt 4).

3 Fragen des Konsultationspapiers

3.1 Gemeinsames Qualitätssicherungsgesetz

Wird der vorgeschlagenen Vorgehensweise – ein gemeinsames Gesetz für externe Qualitätssicherung – zugestimmt? Falls nicht, begründen Sie bitte ihren Standpunkt.

Der FHR steht einem gemeinsamen Gesetz für die externe QS positiv gegenüber, betont aber zugleich, dass die weiteren Arbeiten zum neuen QS-Gesetz keinen „stand-alone-Charakter“ haben dürfen. Ein neuer gesetzlicher Rahmen für die externe QS ist auf die Ziele des tertiären Hochschulsystems abzustimmen und muss im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der tertiären Bildungspolitik stehen.

Gleichzeitig mit dem Entwurf des neuen QS-Gesetzes sollten daher die entsprechenden Entwürfe für die Novellierung des Fachhochschul-Studiengesetzes sowie des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes und, sofern erforderlich, des Universitätsgesetzes vorgelegt werden. Aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs und der Wechselwirkungen ist eine „sukzessive“ Vorgangsweise zu vermeiden. Auch die Auswirkungen auf andere hochschulrelevante Gesetze wie z. B. das Bildungsdokumentationsgesetz wären zu berücksichtigen.

Das FHStG soll nicht im neuen QS-Gesetz aufgehen, sondern in novellierter Form erhalten bleiben. Die Vergleichbarkeit der Studien- und Prüfungsbedingungen sowie der organisatorischen Rahmenbedingungen an Fachhochschulen sollte Österreich weit durch einheitliche Regelungen gewährleistet werden. Aufgrund der Erfahrungen des FHR können unzureichende gesetzliche Regelungen nicht durch die externe QS kompensiert werden.

Neben den relevanten Gesetzen im engeren Sinne sollte auch der Zusammenhang des neuen QS-Gesetzes mit Entwicklungsarbeiten zum geplanten „Hochschulrahmen“ Berücksichtigung finden. Für den FH-Sektor im speziellen ist darauf zu achten, dass es durch das neue QS-Gesetz zu keinen Widersprüchen mit den Plänen zum weiteren Ausbau des FH-Sektors („Entwicklungs- und Finanzierungsplan IV“) sowie mit den Regelungen betreffend die Bundesförderung kommt.

Das Konsultationspapier lässt offen, ob das neue QS-Gesetz auch die pädagogischen Hochschulen und die Donau-Universität Krems umfasst. Hinsichtlich der pädagogischen Hochschulen heißt es vage, dass deren Integration „zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen“ sein wird. Der FHR vertritt die Auffassung, dass die Zuständigkeit der neuen Agentur den gesamten tertiären Sektor betreffen muss. In diesem Sinne stellt die Integration der pädagogischen Hochschulen eine bildungspolitische Notwendigkeit dar und sollte spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des neuen QS-Gesetzes geklärt sein.

3.2 Einrichtung einer sektorenübergreifenden Agentur

Wird der vorgeschlagenen Einrichtung einer sektorenübergreifenden Agentur zugestimmt? Falls nicht, begründen Sie bitte ihren Standpunkt.

Der FHR unterstützt die Errichtung einer sektorenübergreifenden Agentur. Es wird grundsätzlich auch positiv beurteilt, dass internationale Agenturen Verfahren an österreichischen Hochschulen durchführen können. Die Art und Weise der Umsetzung dieses Vorhabens wird jedoch nicht befürwortet.

Das Konsultationspapier sieht für das Tätigwerden internationaler Agenturen eine Art Stufungsmodell vor, bei dem die Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz der nationalen Agentur je nach Verfahren und Hochschultyp stark variieren: Beispielsweise fallen studiengangbezogene Akkreditierungen im FH-Sektor zur Gänze in die Kompetenz der nationalen Agentur. Hingegen besitzt die nationale Agentur bei einem von einer internationalen Agentur durchgeführten Quality Audit einer öffentlichen Universität keinerlei Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz.

Diese variierenden „Zuständigkeitsgrade“ der nationalen Agentur stellen sich folgendermaßen dar:

Verfahrenstyp	Anwendung bei	Zuständigkeitsgrad
Studiengangs-Akkreditierung	Fachhochschulen Privatuniversitäten	Durchführung: AAQA Entscheidungskompetenz: AAQA
Lehrgangs-Akkreditierung	Fachhochschulen	Durchführung: AAQA Entscheidungskompetenz: AAQA
Institutionelle Akkreditierung	Fachhochschulen Privatuniversitäten	Durchführung: EQAR-Agentur oder AAQA Entscheidungskompetenz: AAQA
Quality Audit	Universitäten	Durchführung: EQAR-Agentur oder AAQA Entscheidungskompetenz: EQAR-Agentur oder AAQA

Mit diesem Modell sind eine Reihe negativer bildungspolitischer Konsequenzen verbunden:

- ▶ Die neu aufzubauende Agentur wird in ihrer Zuständigkeit und in ihrem Handlungsspielraum massiv eingeschränkt. De facto wird die nationale Agentur auf Zulassungsverfahren reduziert, während der Qualitätsentwicklung verpflichtete Verfahren internationalen Agenturen überantwortet werden. Die Bedeutung und Rolle der neuen Agentur werden von vornherein marginalisiert; internationale Aktivitäten werden massiv eingeschränkt, da ihre Tätigkeiten auf nationale Zulassungsentscheidungen reduziert werden.
- ▶ Der intendierte Sinn der Zusammenführung der drei Agenturen (ÖAR, FHR, AQA) geht verloren. Das im Konsultationspapier formulierte Ziel, dass „die neue Einrichtung zur Entwicklung vergleichbarer Standards und zu maximaler Vergleichbarkeit der Ergebnisse beizutragen (hat)“, wird nicht erreicht bzw. verunmöglicht, weil die Vergleichbarkeit der Verfahren und Entscheidungskriterien von internationalen Organisationen mit jenen der nationalen Agentur nicht gewährleistet ist.
- ▶ Die – auch verfassungsrechtlich begründete - nationale Letztverantwortung wird an ein europäisches Register (EQAR) delegiert, das als Verein nach belgischem Vereinsrecht agiert und die Regulierung des im Entstehen begriffenen Marktes übernimmt. Mit einem wettbewerblich organisierten Qualitätssicherungsmarkt, der ohne nationale Regulierung stattfindet, sind beträchtliche Risiken verbunden: die Gewährleistung nationaler Interessen kann nicht sichergestellt werden; Qualitätssicherung wird zu einem marktfähigen Gut, das durch die Elemente Preis und Service geregelt ist und die Professionalität, Glaubwürdigkeit und Seriosität der Agenturen gefährdet.

Um die Vergleichbarkeit der Verfahren und Entscheidungen sicherzustellen, sollte das Tätigwerden internationaler Agenturen auf der Grundlage transparenter und vertrauensbildender Abstimmungs- und Kommunikationsprozesse zwischen den Agenturen geregelt werden. Der FHR plädiert jedenfalls für eine nationale Entscheidungskompetenz der neu einzurichtenden Agentur für sämtliche Verfahrenstypen und stellt die Notwendigkeit in Frage, die Anerkennung internationaler Agenturen gesetzlich oder politisch zu regeln.

3.3 Aufgaben der Qualitätssicherungsagentur

Welche Aufgaben sollte eine sektorenübergreifende Qualitätssicherungsagentur aus Ihrer Sicht / der Sicht Ihrer Organisation erfüllen? Fehlen bestimmte Aufgaben, die berücksichtigt werden sollten?

Der FHR weist erneut darauf hin, dass die Aufgabe der Beratung und Begleitung der Hochschulen beim Aufbau des hochschulinternen QM-Systems mit der Entscheidungsbefugnis über die Akkreditierung / Zertifizierung der Ergebnisse eines Quality Audits nicht vereinbar ist. Diesbezüglich besteht ein gravierender Interessenkonflikt, der auch durch eine klare innerorganisatorische Trennung der unterschiedlichen Aufgabenbereiche nicht gelöst werden kann. Diese Unvereinbarkeit wurde auch im Bericht über die Evaluierung des FHR klar und deutlich festgestellt. Dieser Punkt dürfte auch vom EQAR kritisch beurteilt worden sein.

Die Unvereinbarkeit von Beratung und Akkreditierung sowie der zugrunde liegende Interessenkonflikt lassen sich auch unter Bezugnahme auf die Standards und Richtlinien zu ESG 3.6 „Independence“

(„...operational independence from higher education institutions...“) untermauern. Auch die Erwähnung der Beratung und Akkreditierung innerhalb einer Organisation als wichtige Aufgaben im Leitbild (vgl. ESG 3.5) könnte die internationale Anerkennung der neu einzurichtenden Organisation gefährden.

3.4 Festlegung von Prüfbereichen

Ist die vorgeschlagene Festlegung von verpflichtenden Prüfbereichen nachvollziehbar, wenn nein, welche Alternativen gibt es? Welche Prüfbereiche sollten für Audits jedenfalls verpflichtend sein?

Der FHR erachtet die gesetzliche Festlegung von Prüfbereichen in der vorgeschlagenen Form als sehr problematisch, da diese Prüfbereiche zusätzlich zu den Akkreditierungsvoraussetzungen im neuen QS-Gesetz geregelt werden sollen (vgl. S. 11). Die inhaltliche Definition der Prüfbereiche wird als viel zu detailliert erachtet und ist daher für eine Festlegung im Gesetz nicht geeignet. Zu detaillierte Prüfbereiche machen entweder häufige Gesetzesnovellierungen notwendig oder führen zu starren, unflexiblen QS-Verfahren, mit denen weder nationalen noch internationalen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann. Die Zielsetzung der Vergleichbarkeit von internationalen und nationalen Verfahren und Entscheidungen kann durch die bloße gesetzliche Festlegung von Prüfbereichen nicht realisiert werden. Dafür sind auch andere Kriterien wichtig, wie z. B. die Zusammensetzung, Unabhängigkeit und Schulung der Review-Team-Mitglieder.

Der FHR schlägt folgende Alternative zum Konsultationspapier vor:

- ▶ Im Gesetz werden keine Prüfbereiche, sondern nur die Akkreditierungsvoraussetzungen für jene Verfahren festgelegt, die mit der Zulassung von Institutionen und Studien verbunden sind. Die Konkretisierung dieser Akkreditierungsvoraussetzungen sowie die Definition der Prüfbereiche für Verfahren, die nicht auf Zulassung/Betriebsgenehmigung abzielen, obliegen der neuen QS-Agentur, wobei selbstverständlich die ESG zu berücksichtigen sind.
- ▶ Die Festlegung der Prüfbereiche erfolgt dann nicht zentral durch das BMWF, sondern wird an die Qualitätssicherung delegiert. Damit ist gemeint, dass die Prüfbereiche in enger Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den Hochschulen erarbeitet und festgelegt werden. Diese Vorgangsweise entspricht auch den ESG (vgl. 2.2).

3.5 Struktur der AAQA

Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Struktur der AAQA (Board, Beirat, Berufungsgremium und Geschäftsstelle)?

Angesichts der dem Board zugewiesenen Aufgabenfülle und des zu erwartenden Arbeitsaufwandes wird bezweifelt, ob die vorgeschlagene Struktur ausreicht, um diesen quantitativen und qualitativen Anforderungen gerecht werden zu können. Es wird in diesem Zusammenhang auch kritisch angemerkt, dass alle Mitglieder des Board ihre Tätigkeit nebenberuflich ausüben.

3.5.1 Mangelnde Unabhängigkeit der Agentur

Der FHR betont, dass die vorgesehene Ausgestaltung der Organisationsstruktur die Unabhängigkeit der neuen Agentur nicht in ausreichendem Maß sicherstellt. Die Unabhängigkeit ist nicht nur auf der operativen Ebene (Verfahrensentwicklung, -durchführung und -entscheidung), sondern auch auf der organisatorischen Ebene (Gremienzusammensetzung, Mitglieder-Bestellungen, Rechtsform) zu gewährleisten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere kritisch angemerkt, dass acht von zwölf Mitgliedern des Board vom Beirat nominiert und vom BM für Wissenschaft und Forschung bestellt werden, wobei der Vorsitz im Stakeholder-Beirat zudem vom BMWF wahrgenommen werden soll. Die restlichen vier Mitglieder werden direkt vom BM für Wissenschaft und Forschung bestellt.

Zur Gewährleistung der erforderlichen Unabhängigkeit werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen:

- ▶ Die Bestellung sämtlicher Mitglieder der drei Gremien (Board, Beirat, Berufungsgremium) sollte auf eine breitere Legitimationsbasis gestellt werden und nicht durch den BM für Wissenschaft und

Forschung, sondern durch die Bundesregierung erfolgen. Auch die Nominierung jener 4 Board-Mitglieder, die derzeit vom BM für Wissenschaft und Forschung nominiert werden, sollte von der Bundesregierung durchgeführt werden.

- ▶ Die Anzahl der internationalen Mitglieder des Board sollte von vier auf mindestens sechs Mitglieder erhöht werden. Davon sollten vier durch den Beirat und zwei durch die Bundesregierung nominiert werden.
- ▶ Der Vorsitz im Stakeholder-Beirat sollte nicht durch den BM für Wissenschaft und Forschung wahrgenommen, sondern durch einen Wahlvorgang bestimmt werden.
- ▶ Die Position der Geschäftsführung sollte auf der Basis eines international üblichen Ausschreibungsverfahrens besetzt werden.
- ▶ Die Möglichkeit, dass die Agentur im Auftrag des BMWF tätig werden kann, sollte gestrichen werden. Das gleiche gilt für den Genehmigungsvorbehalt, der auf der Grundlage nationaler bildungspolitischer Interessen wirksam werden kann; insbesondere auch deswegen, weil die nationalen bildungspolitischen Interessen nicht transparent sind.

3.5.2 Board

Um die Auswahl der Board-Mitglieder auf eine solide Basis stellen zu können, sollten die Anforderungsprofile und Auswahlkriterien für sämtliche Mitglieder des Board (ExpertInnen Hochschulwesen, Expertise im Bereich QS, Berufspraxis, Studierende) konkretisiert werden. Auch die verwendete „und/oder“-Formulierung (vgl. S. 16) lässt viele Fragen offen. Zudem sollte eine „ausgewiesene wissenschaftliche Qualifikation“ nicht an eine „Habilitation oder gleichwertige Qualifikation“ gebunden sein, da dies für internationale Board-Mitglieder nicht geeignet ist und eine heutzutage nicht mehr vertretbare Einschränkung darstellt.

Falls acht Board-Mitglieder auch im Anschluss an den Konsultationsprozess vom Beirat nominiert werden sollten, wäre eine Präzisierung von Ausschluss- bzw. Befangenheitskriterien erforderlich (z. B. keine Personen der hochschulinternen Führungsebene bzw. keine Personen mit hochschulpolitischen Funktionen). Die Dauer der Board-Mitgliedschaft sollte durch die Möglichkeit der einmaligen Wiederbestellung in unmittelbarer Folge – in Summe 10 Jahre - begrenzt sein.

3.5.3 Stakeholder-Beirat

Es wird kritisch angemerkt, dass sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulsektoren an der Größe der jeweiligen Sektoren orientiert. Angesichts der Tatsache, dass im Konsultationspapier der neuen Agentur keine nennenswerte Bedeutung für die öffentlichen Universitäten zugewiesen wird, erscheint die uniko überrepräsentiert zu sein.

3.5.4 Geschäftsstelle

Für die Geschäftsstelle wird eine interne Arbeitsteilung nach Arbeitsbereichen vorgeschlagen, die sich teilweise an den Verfahrenstypen orientiert. Dadurch soll zur Abschwächung der Segmentierung der Hochschulsektoren und zur Gewährleistung vergleichbarer Kriterien und Standards beigetragen werden. Der FHR weist darauf hin, dass exakt der gegenteilige Effekt erzielt wird, falls das Konzept in der vorliegenden Form umgesetzt wird: Da für die Hochschulsektoren jeweils spezifische Verfahren vorgesehen sind (Öffentliche Universitäten = Audit; Fachhochschulen und Privatuniversitäten = Akkreditierung) würde die Segmentierung nicht abgeschwächt, sondern verstärkt werden. Die konkrete Ausgestaltung der binnenorganisatorischen Einheiten muss im Sinne der Eigenverantwortung und Flexibilität dem Board und der Geschäftsführung der neuen Agentur überlassen bleiben.

3.5.5 Rechtsform und Finanzierung

Das Konsultationspapier lässt die Frage der Rechtsform offen. Als Möglichkeiten werden die „Körperschaft öffentlichen Rechts“ und die „GmbH“ angeführt. Der FHR ist wegen der Unvereinbarkeit mit den ESG strikt gegen eine GmbH-Lösung und plädiert für die Rechtsform „Körperschaft öffentlichen Rechts“. Es ist dabei darauf zu achten, dass es für die zu übernehmenden MitarbeiterInnen der bestehenden

Behörden FHR und ÖAR zu keiner Schlechterstellung in finanzieller und dienstrechtlicher Hinsicht kommt.

Im Konsultationspapier wird erfreulicher Weise festgehalten, dass für eine adäquate Personal- und Ressourcenausstattung der Geschäftsstelle und der neuen Agentur insgesamt zu achten ist (vgl. ESG 3.4). Der FHR begrüßt, dass vom BMWF eine öffentliche Grundfinanzierung für den Betrieb der Agentur (Personal, Infrastruktur, Sitzungen etc.) bereitgestellt werden wird. Es sollte transparent gemacht werden, in welcher Höhe die öffentliche Grundfinanzierung erfolgen soll. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Finanzierung sollte eine Aufstellung über die Gesamthöhe der öffentlichen Grundfinanzierung unter Berücksichtigung des angenommenen Finanzierungsbedarfs für die unterschiedlichen Bereiche (Personal, Infrastruktur, etc.) bereit gestellt werden. Dabei wäre auch klar zu stellen, für welche Zwecke und in welcher Höhe Erträge aus der Durchführung von Verfahren, etc. erwirtschaftet werden sollen.

3.6 Anwendung der Verfahrenstypen für die Hochschulsektoren

Wird der vorgeschlagenen Anwendung der Verfahrenstypen für die verschiedenen Hochschulsektoren zugestimmt? Falls nicht, begründen Sie bitte Ihren Standpunkt.

Der vorgeschlagenen Anwendung der Verfahrenstypen wird nicht zugestimmt. Das Modell sieht grundsätzlich verschiedene Verfahren der externen QS für die öffentlichen Universitäten einerseits und die Fachhochschulen und Privatuniversitäten andererseits vor. Die Unterschiede betreffen nicht nur die Verfahrenstypen (Quality Audits, Akkreditierung), sondern auch deren Zweck, deren Wirkung und die Zuständigkeiten. Der FHR ist sich des Umstandes bewusst, dass die Neugestaltung der externen QS den spezifischen Rahmenbedingungen und Besonderheiten der einzelnen Hochschulsektoren Rechnung tragen muss. Das vorgeschlagene Modell geht jedoch weit über die adäquate Berücksichtigung von Besonderheiten der einzelnen Hochschulsektoren hinaus und führt zur Etablierung von zwei streng voneinander getrennten Systemen der externen QS im österreichischen Hochschulsektor. Zentrale im Konsultationspapier formulierte Zielsetzungen werden dadurch verfehlt.

3.6.1 Zwei-Klassen-Gesellschaft der Qualitätssicherung

Das Ziel, einen nationalen Rahmen für die externe QS über die Hochschulsektoren hinweg zu schaffen, wird nicht eingelöst. Es entstehen zwei scharf getrennte Systeme der externen QS im österreichischen Hochschulsektor, welche die Sinnhaftigkeit der Etablierung einer sektorenübergreifenden Agentur in Frage stellen. Die Unterschiede lassen sich im Überblick folgendermaßen darstellen:

Öffentliche Universitäten	Fachhochschulen, FH-Erhalter Privatuniversitäten, Private hochschulische Institute
Quality Audits > Fokus auf institutionellem QM	Institutionelle Akkreditierungen > Fokus auf gesamtem Leistungsspektrum
Zertifizierung > Keine Rechtswirkungen	Akkreditierung > Zulassung / Nicht-Zulassung > Erhalt / Verlust des institutionellen Status > Bestand / Widerruf aller Akkreditierungen
Keine studiengangsbezogenen Verfahren	Akkreditierung aller Studiengänge und Lehrgänge
Wahlfreiheit der Agentur > bei EQAR-Verfahren nat. Agentur nicht eingebunden	Wahlfreiheit der Agentur bei inst. Akkreditierung > Nationale Agentur jedenfalls eingebunden
EQAR-Agenturen entscheiden alleine	Nationale Agentur entscheidet
Genehmigung von Entscheidungen durch BMWF nicht erforderlich	Genehmigung von Entscheidungen durch BMWF erforderlich

3.6.2 Kriterien für die Einteilung der Hochschultypen

Im vorgeschlagenen Modell wird primär die gesetzliche Grundlage der Hochschulen (juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. juristische Person des privaten Rechts) als Kriterium dafür herangezogen, dass sektorenspezifisch unterschiedliche Verfahren zur Anwendung gelangen. Der FHR steht dieser Trennlinie kritisch gegenüber, weil die meisten Fachhochschulen zwar privatrechtlich organisiert sind, jedoch nahezu ausschließlich öffentlich finanziert werden, von öffentlichen Körperschaften getragen sind sowie wesentlichen Steuerungsmechanismen des Bundes und der Länder unterliegen.

Es sollte daher überlegt werden, ob als Trennlinie zwischen den Hochschulsektoren und den spezifischen Verfahren anstelle der gesetzlichen Basis und des Umfangs von gesetzlichen Regelwerken, nicht vielmehr die Kriterien „öffentliche Finanzierung“, „öffentliche Trägerschaft“ und „öffentliche Steuerung“ geeignet sind. Daraus würden sich andere Kriterien dafür ergeben, welche Verfahrenstypen für welche Hochschulen angemessen sind.

3.6.3 Reduktion der QS im FH-Sektor auf Kontrolle und Zulassung

Betrachtet man das im Konsultationspapier vorgeschlagene Modell für den FH-Sektor, so wird deutlich, dass Fragen der QS auf Zulassungsentscheidungen und Kontrolle reduziert werden. Es sind ausschließlich – und zwar auf Ebene der Studiengänge, Lehrgänge und der Institutionen - Akkreditierungsverfahren vorgesehen.

Alle 12 bestehenden „Fachhochschulen“ müssten sich einer institutionellen Akkreditierung unterziehen, wobei ein negatives Ergebnis mit der Aberkennung des Status „Fachhochschule“ sanktioniert werden würde und sämtliche Studiengänge reakkreditiert werden müssten. Sollten nach weiteren 6 Jahren die Voraussetzungen für den Status „FH NEU“ nicht erfüllt sein, hätte dies den Widerruf aller(!) Akkreditierungen der betroffenen Institution zur Folge.

Jene Fachhochschulen, die institutionell akkreditiert wurden („FH NEU“), müssen sich nach 6 bis maximal 10 Jahren erneut einer institutionellen Akkreditierung unterziehen. Bei einem negativem Ausgang würde dies ebenfalls den Verlust des Fachhochschulstatus nach sich ziehen und bedingen, dass alle(!) Studiengänge binnen 2(!) Jahren reakkreditiert werden müssten. Würde beispielsweise die FH OÖ Studienbetriebs GmbH eine institutionelle Akkreditierung nicht positiv durchlaufen, würde dies bei ihrer gegenwärtigen Größe bedeuten, dass innerhalb von 2 Jahren 45(!) Studiengänge einem Re-Akkreditierungsverfahren unterzogen werden müssten.

Es ist offensichtlich, dass derartige Konsequenzen allein aus Ressourcengründen nicht umsetzbar sind. Noch schwerwiegender aber ist die Signalwirkung, die von dieser Reduktion der externen QS auf reine Rechenschaftslegungs- und Zulassungsverfahren ausgehen würde: Die Bildungspolitik entzieht dem FH-Sektor – in dem QS von Beginn an ein integraler Systembestandteil war und der von der Bildungspolitik seit Jahren als „Erfolgsmodell“ bezeichnet wird – ihr Vertrauen in die Qualität. Im Zusammenhang mit derart drastischen Maßnahmen, dürfen auch die Auswirkungen auf die Rechtssicherheit der Studierenden nicht außer Acht gelassen werden. Daher sind derart rigide und massive Maßnahmen wie der Verlust des FH-Status oder sogar die Schließung etablierter Fachhochschulen realiter nicht umsetzbar und stellen schlichtweg keine sinnvolle Regelung dar.

Das für den FH-Sektor vorgesehene, sanktionierende Modell mit seinem primären Zweck der „Rechenschaftslegung“ und den extrem negativen Konsequenzen bis hin zur Auflösung von Fachhochschulen, lässt den Aspekt der Qualitätsentwicklung völlig in den Hintergrund treten. Die Bedrohung, die von diesen Konsequenzen ausgeht, würde nachvollziehbarer Weise eine Haltung des „Window Dressing“² evozieren und die für die Qualitätsentwicklung notwendige selbstkritische Offenheit bedrohen. Der heutzutage unbestrittene Grundsatz, dass die Hauptverantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung bei den Hochschulen liegt, hätte damit seine Gültigkeit verloren.

² Darunter sind Maßnahmen zu verstehen, die kurz vor der Durchführung von Verfahren der externen Qualitätssicherung stattfinden, um die „optische“ Erfüllung von Standards schönfärberisch nachzuweisen und nicht der dauerhaften Verbesserung und Entwicklung der Qualität dienen.

3.6.4 Unterscheidung von „Fachhochschulen“ und „FH-Erhaltern“

Der FHR steht der Unterscheidung zwischen „echten“ Fachhochschulen und FH-Erhaltern / privaten Anbietern von FH-Studiengängen äußerst skeptisch gegenüber, weil dadurch eine im Fachhochschulsektor vorhandene, kritisch zu beurteilende Differenzierung sektoral nachhaltig verfestigt wird. Bestimmte Einrichtungen werden institutionell abgewertet, bieten aber FH-Studiengänge mit den gleichen akademischen Graden auf dem gleichen Qualifikationsniveau an.

Dies sollte aus Gründen des „Konsumentenschutzes“, der Transparenz der akademischen Grade auf dem Arbeitsmarkt sowie des wichtigen bildungspolitischen Anliegens der Verbesserung der Durchlässigkeit im tertiären Sektor verhindert werden. Außerdem ist zu befürchten, dass die Anzahl privater Anbieter stark ansteigen wird, was zu einer Steigerung der Kleinteiligkeit des Sektors führt und aus den genannten Gründen als nicht zielführend erachtet wird. Der FHR ist der Auffassung, dass private Anbieter von FH-Studiengängen aufgrund des institutionellen Umfeldes nicht in der Lage sind, das gleiche hochschulische Qualifikationsniveau zu gewährleisten.

3.7 Voraussetzungen für die Bezeichnung FH NEU und PU NEU

Sind die vorgeschlagenen Voraussetzungen für die Bezeichnung FH NEU und PU NEU adäquat? Falls nicht, begründen Sie bitte ihren Standpunkt.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den FH-Sektor. Der FHR stimmt den genannten quantitativen Kriterien (mind. 3 Bachelor- und 2 Masterstudiengänge sowie Ausbauplan auf 1.000 Studierende binnen 6 Jahren) sowie geänderten Anforderungen an die akademischen Strukturen der Fachhochschulen grundsätzlich zu.

Die Befürwortung ist allerdings unter der Einschränkung zu verstehen, dass der FHR eine Unterscheidung von „richtigen“ Fachhochschulen und „FH-Erhaltern“ / „privaten Anbietern von FH-Studiengängen“ ablehnt und anstelle eine institutionelle Erst-Akkreditierung nur für neue Fachhochschulen fordert. Demgemäß versteht der FHR unter den Mindestvoraussetzungen „Akkreditierungsvoraussetzungen für neue Fachhochschulen“, die um weitere qualitative und quantitative Anforderungen zu ergänzen wären (z.B. qualitative und quantitative Anforderung betreffend Lehr- und Forschungspersonal, Infrastruktur und Ressourcen, angewandte Forschung und Entwicklung, Finanzierungsplan etc.).

Bei der Entwicklung der geplanten neuen akademischen Strukturen für Fachhochschulen NEU sind die Erfahrungen der Fachhochschulen, FH-Erhalter und des FHR zu berücksichtigen, bevor konkrete gesetzliche Grundlagen erarbeitet werden.

4 Vorschlag Verfahrensmodell FH-Sektor

4.1 Voraussetzungen und Grundsätze

Entgegen der unzulässigen Verkürzung der externen QS auf Zulassungsentscheidungen und Kontrolle, sollte die Verfahrensentwicklung dem wichtigen internationalen Grundsatz Rechnung tragen, dass die externe QS verschiedenen Zwecken dient:

- ▶ Akkreditierungsverfahren dienen in der Regel primär den Zwecken „Rechenschaftslegung“ und „Zulassung“. Sie legen den Schwerpunkt auf die Faktoren „Kontrolle“, „Qualitätsbestätigung“ und „ja-/nein-Entscheidung“; dabei wird das punktuelle, auf die Vergangenheit bezogene Ausmaß der Übereinstimmung mit vorgegebenen Standards bewertet.
- ▶ Im Unterschied dazu dienen Quality Audits primär dem Zweck der Qualitätsentwicklung. Quality Audits fokussieren das Qualitätssicherungssystem einer Hochschule und tragen dazu bei, hochschulinterne Qualitätsprozesse zu verbessern und die Entwicklung einer Kommunikations- und Qualitätskultur zu fördern. Die Verantwortung für die Qualität der Lehre und Forschung fällt dabei in den Souveränitätsbereich der Hochschulen. Damit wird dem Autonomiegrundsatz Rechnung getragen, gemäß dem die Hauptverantwortung für die QS bei der Hochschule liegt. Externe QS in Form von Quality Audits wird als externe Erweiterung der institutionseigenen QS verstanden, und es

kann gefolgert werden, dass die Methode des Quality Audit stärker als jede andere Form der externen QS auf Vertrauen gegenüber den Hochschulen aufbaut.

Beide Verfahrensarten bzw. beide Zwecke der externen QS sind legitim und notwendig. Die Aufgabe des Staates besteht dabei darin, bei der Etablierung eines nationalen Systems der externen QS für die Ausgewogenheit beider Zwecke zu sorgen und dabei auf den Entwicklungsstand der Hochschulen und Hochschulsektoren zu achten. Dabei spricht vieles dafür, bei der Einrichtung neuer Hochschulinstitutionen und während der Aufbauphase „neuer“ Hochschulsektoren die Aspekte „Rechenschaftslegung“ und „Kontrolle“ durch entsprechende Zulassungs- und Akkreditierungsverfahren stärker zu gewichten und für die Einhaltung systemweiter Mindeststandards zu sorgen. Sobald sich jedoch Hochschulen und Hochschulsektoren etabliert haben, sollten verstärkt externe QS-Verfahren zum Einsatz kommen, die der Verbesserung und Entwicklung der Qualität dienen. Bei der Gestaltung der Verfahren der externen QS sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

- ▶ Das Verfahrensmodell orientiert sich an einem Qualitätsverständnis, das *erstens* die Hauptverantwortung der Hochschulen für die QS respektiert, *zweitens* die Qualität der studentischen Entwicklungsprozesse in das Zentrum der QS stellt und *drittens* den reflexiven und prozesshaften Charakter von Qualität betont.
- ▶ Die Rolle der externen QS wird in der Unterstützung der Hochschulen gesehen, die Verantwortung für die Qualität besser wahrnehmen zu können. Die Verfahren stellen primär auf den Zweck der Qualitätsentwicklung ab, der zugleich die Erreichung des Zwecks „Rechenschaftslegung“ befördert (Rechenschaftslegung erfolgt durch Qualitätsentwicklung).
- ▶ Es ist insofern auch der Wahrung der Interessen der Studierenden an einer hohen Ausbildungsqualität verpflichtet („Konsumentenschutz“) und berücksichtigt, dass externe und interne Prozesse der QS ineinander greifen müssen, um zu gewährleisten, dass die Ergebnisse der externen QS nicht nur zu kurzfristigen Anpassungen führen, sondern nachhaltige Entwicklungen befördern.³
- ▶ Es berücksichtigt die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie den historischen Entstehungskontext und Entwicklungsstand des Fachhochschulsektors und sieht im Einklang mit den ESG vor, dass die Hochschulen intensiv in die (Weiter-)Entwicklung der Verfahren der externen QS einbezogen werden.⁴
- ▶ Es besteht keine Binnendifferenzierung zwischen echten „Fachhochschulen“ und „FH-Erhaltern“/„privaten Anbietern von FH-Studiengängen“. Es gibt ausschließlich „Fachhochschulen“.
- ▶ Die Regelungen des FHStG idgF betreffend den Status „Fachhochschule“ werden novelliert. Alle gemäß FHStG idgF bestehenden „Fachhochschulen“ und „Erhalter“, die die im Konsultationspapier genannten quantitativen Voraussetzungen erfüllen (16 von 20 Erhaltern) werden automatisch zu „Fachhochschulen NEU“, sobald sie die gemäß novelliertem FHStG erforderlichen akademischen Strukturen eingeführt haben. Für jene 4 Erhalter, welche die quantitativen Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind entsprechende Übergangsfristen vorzusehen. Falls keine Aussicht auf Erfüllung der quantitativen Voraussetzungen besteht, wären Überlegungen anzustellen, mittel- bis längerfristig Anreize zur Strukturbereinigung bzw. Fusionierung zu setzen.

³ Ansonsten drohen zwei Welten zu entstehen, die wenig bis gar nichts miteinander zu tun haben: eine Welt der extern gesicherten Qualität, die in Berichten dokumentiert wird, und eine Welt der Qualität an den Hochschulen, die konkret gelebt wird.

⁴ Weitere wichtige Grundsätze der ESG sind: die Hauptverantwortung für die Qualität liegt bei den Hochschulen; im Zentrum der QS stehen die Interessen der Studierenden, Arbeitgeber und der Gesellschaft an einer hohen Qualität der Ausbildung; Klärung der Ziele und Zwecke der QS unter Einbeziehung der Hochschulen; Bedeutung der hochschulinternen Qualitätsentwicklung als zentraler Bestandteil des Gesamtsystems der QS (vgl. ESG, 2007, 3rd edition)

4.2 Eckpunkte des Modells

4.2.1 Neue Fachhochschulen⁵

- ▶ Institutionelle Erst-Akkreditierung und studiengangsbezogene Erst-Akkreditierung
 - Die Einrichtung einer neuen Fachhochschule erfordert eine institutionelle Erst-Akkreditierung, die auf der Grundlage anspruchsvoller quantitativer und qualitativer Anforderungen durchgeführt wird. Diese „Erst-Akkreditierungsvoraussetzungen“ sind einerseits im Gesetz festgelegt und andererseits durch die von der neuen Agentur zu erarbeitenden „Richtlinien“ für die Erst-Akkreditierung von neuen Fachhochschulen konkretisiert.
 - Da es sich bei der institutionellen Erst-Akkreditierung um eine ex ante Akkreditierung handelt, setzt die Einleitung eines institutionellen Erst-Akkreditierungsverfahrens ein positives Ergebnis eines Vor-Prüfverfahrens durch das BMWF voraus. Dabei wird geprüft, ob die Errichtung einer neuen Fachhochschule im Einklang mit den nationalen bildungspolitischen Interessen steht (vgl. z. B. Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den FH-Sektor); weiters wird geprüft, ob – sofern vom Antragsteller vorgesehen – die Bereitschaft des Bundes gegeben ist, mittelfristig Bundesmittel entsprechend der für eine Fachhochschule mindestens vorgesehenen Studierendenzahl (z.B. 1.000) bereit zu stellen.
 - Parallel zur institutionellen Erst-Akkreditierung werden der erste Studiengang oder die ersten Studiengänge akkreditiert. Weitere Studiengänge während des institutionellen Erst-Akkreditierungszeitraums bedürfen ebenfalls der Akkreditierung. Die institutionelle Erst-Akkreditierung setzt voraus, dass gleichzeitig zumindest ein Studiengang über eine Erst-Akkreditierung verfügt.
 - Der institutionelle und der studiengangsbezogene Erst-Akkreditierungszeitraum betragen 6 Jahre.
- ▶ Institutionelle Re-Akkreditierung und studiengangsbezogene Re-Akkreditierung
 - Vor dem Ende des institutionellen Erst-Akkreditierungszeitraums wird ex post geprüft, ob die Institution und die Studiengänge die Erst-Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllen und der ursprüngliche Ausbauplan Bestätigung findet.
 - Im positiven Fall gelten ab diesem Zeitpunkt dieselben Verfahrensregeln wie für „Fachhochschulen NEU“. Im negativen Fall sind verbindliche Follow-up Maßnahmen zu setzen.

4.2.2 Bestehende Fachhochschulen und FH-Erhalter gem. FHStG idgF

- ▶ Quality Audits
 - Erfolgen im 7-Jahres-Rhythmus und sind auf die hochschulinterne Sicherung und Entwicklung der Qualität der Studiengänge fokussiert.
 - Das Ergebnis bewirkt keinen Statusverlust; eine Zertifizierungs-Entscheidung ist nicht vorgesehen. Die Ergebnisse werden in Form eines anschließenden Follow-up-Verfahrens auf institutioneller Ebene berücksichtigt.
- ▶ Studiengangsbezogene Akkreditierung
 - Jeder neue Studiengang bedarf vor dem Start der Akkreditierung. Dies wird zum einen damit begründet, dass die Arbeitsmarktrelevanz der Studiengänge eine zentrale Rolle spielt. Zudem wirft das im Fachhochschulsektor verankerte duale Organisationsprinzip komplexe Fragen in Bezug auf die Klärung der Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten und die Etablierung einer die Aufgabenerfüllung optimal unterstützenden Leitungsstruktur auf.
 - Es handelt sich um einen unbefristeten Akkreditierungszeitraum. Die Akkreditierung ist bis zur nächsten Re-Akkreditierung gültig.

⁵ Das Konsultationsdokument enthält den Vorschlag, neue Anbieter von FH-Studiengängen durch studiengangsbezogene Akkreditierungen entstehen zu lassen.

▶ Studiengangsbezogene Re-Akkreditierung

- Die studiengangsbezogene Re-Akkreditierung ist nicht zwingend vorgesehen, stellt jedoch eine Möglichkeit dar. Die Flexibilisierung des Akkreditierungszeitraumes reduziert den Aufwand für alle Beteiligten, eröffnet andererseits aber auch die Perspektive, dass im Fall einer Re-Akkreditierung Anstrengungen unternommen werden, die Qualität zu halten bzw. zu verbessern („validierte Qualität“).
- Es handelt sich um ein der Qualitätsentwicklung verpflichtetes, flexibel einsetzbares, den Ressourcenaufwand der einzelnen Fachhochschulen berücksichtigendes Verfahren.

4.2.3 Lehrgänge zur Weiterbildung

- Die Lehrgänge zur Weiterbildung unterliegen der hochschulinternen QS und werden auch im Rahmen der Quality Audits behandelt.
- Lehrgänge, die international vergleichbare Master-Grade verleihen, müssen vor der Einrichtung akkreditiert werden. „Akademische“ Lehrgänge werden in autonomer Verantwortung der Fachhochschulen eingerichtet.